

### Motion

Gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes

Motion betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien. Momentan werden Stipendien (Ausbildungsbeiträge) nur bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.

### Auftrag

**Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die heutige Altersgrenze (30 Jahre) für die Entrichtung von Stipendien aufgehoben oder nach oben angepasst wird.**

### Begründung

Mit der heutigen Regelung werden Stipendien nur bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet. Auf der einen Seite wird das „lebenslange Lernen“ propagiert, auf der anderen Seite wird genau dies vielen Menschen verwehrt, wenn sie nicht über genügend eigene finanzielle Mittel für ihre berufliche Weiterbildung verfügen.  
Vor allem Frauen, welche sich über Jahre der Familie gewidmet haben und wieder ins Berufsleben einsteigen möchten, hätten mit der Anhebung der Altersgrenze für Stipendienbezüge die Möglichkeit, diese finanzielle Unterstützung für eine Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.

Auch Personen, welche sich beruflich neu ausrichten müssen, könnten wieder Stipendien beantragen.

Wie ist die Regelung in anderen Kantonen: Der Kanton Luzern kennt keine eigentliche Obergrenze für Stipendien/Darlehensbezüge. Im Kanton Uri werden bis zum 49. Altersjahr Stipendien resp. Darlehen ausbezahlt. In den Kantonen Nidwalden und Zug liegt die Altersgrenze beim 40. Altersjahr.

Mit der Aufhebung der heutigen Altersgrenze von 30 Jahren für Stipendienbezüge kann sich der Kanton Obwalden im Bereich der Ausbildungszulagen stark verbessern.

Engelberg, 1. Dezember 2008

Josef Hainbuchner, SP Kantonsrat

Mitunterzeichnende:


  
 P. Koch  
 B. ...  
 ...  
 Heidi W...  
 ...  
 ...


  
 Peter ...  
 P. ...  
 ...